



Verband Cosmetic Professional e.V.

## **5 Fragen an Dr. Christian Rimpler, Vorsitzender VCP – Verband Cosmetic Professional „Geräteanwendungen und Fachkundenachweis gehören zusammen.“**

**Lieber Herr Dr. Rimpler, das Thema NiSG bzw. NiSV schlägt hohe Wellen. E-Mail-Newsletter – Facebook-Foren – Diskussionsrunden, überall in der Branche kann man fast schon so etwas wie Panik verspüren.**

**Ist es also richtig, wenn gesagt wird, dass ab dem 1. Januar 2019 keine Geräteanwendungen von Kosmetikerinnen mehr durchgeführt werden dürfen?**

Nein, eine derartig pauschale Behauptung ist nach dem aktuellen Stand des Verordnungsentwurfes schlichtweg falsch und wird es auch sehr wahrscheinlich bleiben. Der größte Teil der Geräteanwendungen, wie wir sie heute im Kosmetik-Institut kennen, bleibt der Fachkosmetikerin erhalten. Aufgrund intensiver Überzeugungsarbeit mit fachlich fundierten Tatsachen konnte der Verband Cosmetic Professional (VCP) als kompetenter Branchenvertreter das Bundesministerium in direkten Gesprächen zu wichtigen Änderungen im Ursprungstext bewegen. Wäre dies nicht gelungen, hätte das erhebliche Einschränkungen für die KosmetikerInnen bedeutet. Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht nun vor, dass Kosmetik-Institute, die eine entsprechende Fachkunde nachweisen, viele professionelle Geräteanwendungen weiterhin durchführen können.

**Muss aber künftig bei jeder Geräte-Anwendung ein Arzt hinzugezogen werden, wie man immer wieder lesen kann?**

Nein. Die NiSV sieht eine Begutachtung durch einen Arzt vor der Behandlung nur dann als notwendig an, wenn der Anwender Zweifel an Hauterscheinungen im Behandlungsareal hat.

**Gibt es einen Arztvorbehalt für bestimmte Anwendungen oder Gerätegruppen?**

Ja. Ein Arztvorbehalt gilt für die in der NiSV geregelten Geräteanwendungen welche z.B. in den Fettstoffwechsel eingreifen, für gezielte Behandlungen von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, für auf nicht-ionisierter Strahlung basierenden Anwendungsmethoden, welche die Haut verletzen oder für Entfernung von Tätowierungen. Diese Vorbehalte umfassen verschiedene Geräte, die für die gleiche Anwendung eingesetzt werden können. Einige Gerätetypen dürfen zukünftig generell nur durch Ärzte angewendet werden.



Verband Cosmetic Professional e.V.

### **Wie stehen Sie als Verband zu einer Regelung der Geräte-Anwendung im Kosmetik-Institut?**

Der VCP steht einer sinnvollen, ausgewogenen Regelung von Geräteanwendungen im Kosmetik-Institut positiv gegenüber. Als Verband haben wir uns intensiv eingebracht, um die Kosmetik-Institute vor einer Überregulierung zu bewahren und möglichst viele sichere Behandlungsmethoden in hoher Qualität weiterhin zu ermöglichen. Diese neue Qualität der Kosmetik-Institute ist für uns deutlicher Ausdruck von Verbraucherschutz mit Augenmaß.

### **Wie wird es weitergehen?**

Der Bundesrat muss nun über den aktuellen Verordnungsentwurf entscheiden. Dies wird voraussichtlich am 19. Oktober geschehen. Wir als Verband arbeiten allerdings über diesen Termin hinaus weiter in guter Kommunikation mit den Ministerien daran, die Fach- und Sachkunde zu harmonisieren, damit Kosmetikerinnen die Chance bekommen, sich mit einem vertretbaren Aufwand zu qualifizieren.

Stand: 08.10.2018

Veröffentlichung gestattet, Belegexemplar/Link erwünscht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Verband Cosmetic Professional,  
Geschäftsstelle, Herrn Franz Dannhauser unter [geschaeftsstelle@vcp.eu](mailto:geschaeftsstelle@vcp.eu)